

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F 1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Torsten Döhring

Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de

6. Mai 2013

„Asylrecht weiterentwickeln – Teilhabe und Chancen verbessern – Ressentiments bekämpfen“, Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX auch bei Personen mit ungesichertem Aufenthalt,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

der Innen und Rechtsausschuss wird bei seiner 30. Sitzung am 08. Mai 2013 unter der Überschrift „Asylrecht weiterentwickeln – Teilhabe und Chancen verbessern – Ressentiments bekämpfen“ die Anträge der FDP-Fraktion sowie den Änderungsantrag der Piraten sowie den gemeinsamen Änderungsantrag von SPD, B90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW behandeln.

Die Intention sämtlicher Anträge, wird ausdrücklich begrüßt, jedoch gemeinsam mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes darum gebeten, über die Bereiche Arbeitsmarktzugang und Residenzpflicht hinaus die Frage der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gem. § 2 Abs. 2 SGB IX bei Menschen mit Gestattung zu thematisieren.

Bei Menschen mit ungesichertem Aufenthalt, mithin mit Duldung gemäß § 60a AufenthG oder Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 AsylVfG, hatten die zuständigen Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste unter Berufung auf § 2 Abs. 2 SGB IX es in der Vergangenheit mehrfach abgelehnt, die Schwerbehinderteneigenschaft anzuerkennen.

Zumindest hinsichtlich der Personen mit Duldung kann unter Berufung auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 29. April 2010 (B 9 SB 2/09 R), die Behinderteneigenschaft zugesprochen werden, Entsprechendes hat das Landesamt für soziale Dienste auch mit Schreiben vom 9. November 2012 nach hier bestätigt ebenso wie die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 08. März 2013.

Da die tatsächliche Situation von Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung haben, durchaus vergleichbar ist mit der Situation von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, erging von hier aus an die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung die Anregung zu überprüfen, ob nicht Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung haben gleichbehandelt werden können mit geduldeten Drittstaatsangehörigen.

Die Gleichbehandlung kann nach hiesiger Wertung aus der Begründung des Urteils vom 29.04.10 hergeleitet werden, denn dort heißt es u.a.: ... *„Zunächst ist die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts i.S. des § 2 Abs. 2 SGB IX nicht anhand des Aufenthaltsrechts zu beurteilen. Vielmehr bezeichnet sie entsprechend der Zielsetzung des SGB IX die Befugnis des ausländischen behinderten Menschen, am Leben in der deutschen (inländischen) Gesellschaft teilzunehmen. In diesem Sinne ist auch der Aufenthalt von geduldeten Ausländern als rechtmäßig anzusehen. Denn sie sind zwar ausreisepflichtig, aber rechtlich nicht gehindert, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten, solange ihre Abschiebung ausgesetzt ist (vgl. § 60a AufenthG). Anders ist es selbstverständlich mit Ausländern, die sich illegal in Deutschland aufhalten. ...“*

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung halten sich nicht illegal in Deutschland auf, vielmehr ergibt sich deren legaler Aufenthalt aus § 55 Abs.1 AsylVfG.

Die Ministerin ließ mitteilen, dass die angestrebte Gleichstellung von geduldeten und gestatteten Personen sicher wünschenswert wäre, aber aufgrund einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales leider nicht möglich sei.

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, diese Problematik in die Ausschussberatung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Döhring
Für den Zuwanderungsbeauftragten

gez. Dirk Mitzloff
Für den Behindertenbeauftragten